VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden März-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die März-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide auch im Interesse der Gemeinden gefällt werden.

RG 147/2023

Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie der Kantonalen Bauverordnung (KBV)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Genehmigung der regierungsrätlichen Vorlage mit den Änderungsanträgen der UMBAWIKO (beinhaltet Anträge Freddy Kreuchi und Martin Rufer), der FDP- Fraktion sowie von Daniel Probst.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn hat – entgegen der gesetzgeberischen Absicht – im Urteil VWBES.2023.27 vom 21. September 2023 entschieden, dass die aufgelegte Ortsplanung auch für Bauvorhaben gilt, welche sich im Beschwerdeverfahren befinden. Das dehnt die unangenehme Situation der Anwendbarkeit zweier Planungen bzw. zweier Rechtsordnungen zum Teil Jahre hinaus und war nie der Wille des Gesetzgebers. So bestimmt denn auch § 130 Abs. 2 PBG explizit, dass Bauvorhaben nach dem Recht beurteilt werden, das im Zeitpunkt des Entscheids über das Baugesuch gilt. Die fehlgeleitete Rechtsprechung ist deshalb mit einer Präzisierung von § 15 Abs. 2 PBG zu korrigieren. Mit dem neuen Wortlaut von § 15 Abs. 2 PBG ist klargestellt, dass die Auflage der Ortsplanung während eines laufenden Beschwerdeverfahrens keinen Einfluss auf ebendieses hat.

Im Sinne einer Vereinfachung und Verschlankung der raumplanerischen Verfahren sind auch die Bewilligungsverfahren zu entschlacken. Die Regierung schlägt lediglich Ausnahmen vom Bewilligungsverfahren innerhalb der Bauzone vor. Es sind jedoch auch für Vorhaben ausserhalb der Bauzone Vereinfachungen vorzuschlagen. Dazu ist Abs. 1^{bis} aufzunehmen. Die Ausnahmen vom Bewilligungsverfahren ausserhalb der Bauzone sind restriktiv zu handhaben. Sie haben sich auf Elemente zu beschränken, die keinen, einen marginalen Effekt oder zeitlich limitierten Effekt auf den Raum haben. Die Liste gemäss Antrag befolgt diesen Grundsatz und respektiert die Vorgaben des nationalen Raumplanungsrechtes.

Weiter soll die Gemeindeautonomie in der Zuweisung von Reservezonen im Ortsplan und bei der Regelung von Abstellplätzen mit Hinblick auf den Umweltschutz und die Raumplanung erhalten bleiben.

I 199/2023 **Interpellation Markus Spielmann (FDP.Die Liberalen, Starrkirch-Wil): Wird die sinnvolle Umnutzung von Bauernhäusern verhindert?**

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Art. 5 Abs. 1bis Satz 3 RPG schreibt den Kantonen vor, den Ausgleich so auszugestalten, dass mindestens Mehrwerte bei neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenem Boden ausgeglichen werden. Von dieser Mindestvorschrift können die Kantone nicht abweichen. Daher wird bei einer Einzonung von Landwirtschaftszone in Bauzone zwingend eine Ausgleichsabgabe fällig, wobei Planungsvorteile mit einem Satz von mindestens 20 % ausgeglichen werden (Art. 5 Abs. 1bis Satz 1 RPG).

Der Planungsmehrwert ist eine Folge der Planungsmassnahme «Einzonung». Das formelle Verfahren (Gewährung des rechtlichen Gehörs, Verfügung zur Festsetzung der Forderung über die Ausgleichsabgabe) erfolgt erst nach Inkrafttreten der raumplanerischen Massnahme (Einzonung) in einem separaten Verfahren. Der Leitfaden zur Berechnung der Planungsmehrwerte richtet sich an die Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn und soll diese somit bei der Berechnung des Planungsmehrwerts unterstützen; er läuft weder einer Umnutzung noch einer Einzonung von Ökonomiegebäuden zuwider. Die Umsetzung des PAG warf und wirft bei den Einwohnergemeinden in der Praxis viele Fragen auf. Deshalb wurde, nicht zuletzt auf Wunsch der Gemeinden, die Arbeitsgruppe «Weiterentwicklung PAG» eingesetzt. Die Arbeitsgruppe beschloss, als Vollzugshilfe einen Leitfaden zur Berechnung der Planungsmehrwerte zu erarbeiten. In weniger als einem Jahr wurde der Leitfaden erarbeitet, verabschiedet, online aufgeschaltet und versandt.

I 232/2023 **Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Prämienschock und hohe Gesundheitskosten**

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Es ist aus sozialen und finanziellen Gründen wichtig, dass die Gesundheitskosten für die Bevölkerung und den Kanton nicht übermässig steigen. Gleichzeitig soll eine gute Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sichergestellt bleiben. Zentraler Faktor für die Höhe der Gesundheitskosten sind die nachgefragten und erbrachten Leistungen und deren Preis. Die Preise werden entweder vom Bund festgelegt oder durch die Tarifpartner (Leistungserbringer und Krankenversicherer) gemeinsam verhandelt. Der durch die OKP abgedeckte Leistungsumfang wird durch die Bundesgesetzgebung festgelegt; der Kanton verfügt diesbezüglich über keinen Handlungsspielraum. Weitere für die Gesundheitskosten relevante Faktoren wie Altersstruktur der Bevölkerung und Geografie können durch den Kanton ebenfalls nicht beeinflusst werden. Auf die Höhe der Gesundheitskosten und somit auf die Höhe der Krankenkassenprämien kann der Kanton nur beschränkt Einfluss nehmen.

Gleichwohl hat der Kanton Möglichkeiten, die Gesundheitskosten zu beeinflussen. Im Legislaturplan 2021-2025 sind die wesentlichen Massnahmen bereits enthalten: Prävention und Gesundheitsförderung verankern, Spitalplanung 2025-2034 festlegen und Integrierte Versorgung stärken. Ein Ansatzpunkt ist die Vermeidung von Gesundheitskosten durch präventive Massnahmen. Weiter sollen mit der zweiten Spitalplanung 2025-2034 insbesondere die Leistungsaufträge überprüft werden. Die am 24. Oktober 2023 verabschiedete Versorgungsplanung der Alters- und Langzeitpflege 2030 umfasst neu die gesamte Versorgungskette, wovon sich der Kanton ebenfalls Einsparungen verspricht. Weitere Massnahmen umfassen die Möglichkeit für Zulassungsstopps; Massnahmen zur Stärkung der Grundversorgung, welche teurere stationäre Aufenthalte oder Konsultationen mit Fachspezialisten mindern soll; weiter werden Massnahmen zur Verminderung von Konsultationen im Notfalldienst geprüft und das elektronische Patientendossier zur Vereinfachung der administrativen Prozesse zu minimieren.

A 112/2023 **Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Richtlinien Künstliche Intelligenz für Bildungseinrichtungen**

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblichkeitserklärung des Auftrags mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, an den Solothurner Schulen im Rahmen der bestehenden Strategien der Volksschule und der Sekundarstufe II den stufenspezifischen Umgang mit KI-Technologie laufend in den Unterricht zu integrieren. Dabei sollen im Umgang mit KI-Tools verschiedene Aspekte wie methodisch-didaktische Konzepte (bspw. Empfehlungen, Leitfaden) berücksichtigt und Schulungen über bestehende PICTS-Organisationen für Lehrkräfte und Schulleitungen angeboten werden, um sie in der Anwendung von KI-Technologien zu befähigen. Die diesbezüglichen Mehrkosten gehen zulasten des Kantons.

Vor dem Hintergrund der schnellen Entwicklungen ist es entscheidend, die Fragen und Herausforderungen rund um KI-Generatoren ernsthaft anzugehen. Durch gezielte Fortbildungsmassnahmen können die Lehrpersonen die Einsatzmöglichkeiten und Potenziale von KI-Generatoren besser verstehen und somit gezielt in den Unterricht integrieren. Zudem wird die Erarbeitung von verschiedenen Empfehlungen für die Handhabung und den Umgang mit KI-Generatoren an der Sekundarstufe II vorangetrieben. Diese Empfehlungen sollen als Leitfaden nicht nur pädagogische und didaktische Aspekte einschliessen. Sie sollen auch ethische Überlegungen, emotionale Aspekte, technologische Implikationen, soziale Auswirkungen, methodische Vorgehensweisen sowie rechtliche Rahmenbedingungen berücksichtigen, um einen verantwortungsbewussten Einsatz der Technologie im Bereich der Bildung sicherzustellen.

A 159/2023 **Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Bestattung von Sternenkindern**

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblichkeitserklärung des Auftrags.

Seit dem 1. März 2016 ist auf kantonaler Ebene das Amt für Gemeinden Ansprechpartner der Einwohnergemeinden für das Bestattungs- und Friedhofwesen. Im Rahmen seiner seitherigen Beratungstätigkeit gab es keine Anzeichen dafür, dass es faktisch jemals zu einem Problem gekommen wäre, wenn Eltern ein totgeborenes oder fehlgeborenes Kind bestatten lassen wollten. Auch war in der damaligen Botschaft zum Sozialgesetz (SG) festgehalten, dass das Bestattungs- und Friedhofwesen vollständig in den Bereich der Einwohnergemeinden fallen soll und daher einige Rahmenbestimmungen (im SG) genügen.

Da derzeit jedoch kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf die Bestattung von «Sternenkindern» besteht – ausser es bestünde jeweils eine explizite kommunale Reglung – erscheint das Anliegen des Vorstosses aufgrund der vorgebrachten Begründung trotzdem legitim.

Eine relativ einfache Lösung der Problematik könnte beispielsweise darin liegen, dass im SG festgehalten wird, dass ein totgeborenes oder fehlgeborenes Kind mindestens den gleichen Anspruch auf eine Bestattung hat, wie es kommunal einem (lebend geborenen) Kind eingeräumt wird.

A 173/2023

Auftrag Nicole Hirt (glp, Grenchen): Überarbeitung der Bildungsstrategie beim Fremdsprachenerwerb an der Volksschule und Stärkung der Grundlagenfächer

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblichkeitserklärung des Auftrags mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, die Ergebnisse der ÜGK 2023 zu analysieren und darauf gestützt allfällige inhaltliche Anpassungen des Fremdsprachenunterrichts vorzunehmen. Das Projekt «SOprima» wird weiter bekannt gemacht und den Schulen der Beitritt empfohlen.

Eine Erhebung zur aktuellen Sprachenstrategie findet im Rahmen der nationalen Überprüfung der Grundkompetenzen (ÜGK) 2023 statt. Aufgrund der Ergebnisse aus den jährlichen Leistungstests (Checks) der Kantone Solothurn, Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt ist anzunehmen, dass auch die Ergebnisse der ÜGK kaum zufriedenstellend sein werden. Das Ziel, die Französischkompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu verbessern, hat der Regierungsrat deshalb in das Solothurner Programm «SOprima», aufgenommen.

Die Fremdsprachendidaktik verändert sich laufend. Wie schon erwähnt war die Einführung der 1. Fremdsprache an der 5. Primarklasse stark von einem einzigen Lehrmittel mit der dazu gehörenden Didaktik geprägt. Inzwischen hat sich die Situation verbessert. Die Didaktik des Fremdsprachenerwerbs lässt nun mehr Spielraum bei der Umsetzung zu. Auch die Ausbildung der Lehrpersonen wurde angepasst. Die Schulen begrüssen diese Veränderungen sehr.

Eine Verlegung des Fremdsprachenunterrichts würde, einen Austritt des Kantons Solothurn aus dem HarmoS-Konkordat (interkantonale Verpflichtung) bedingen. Einen Austritt aus dem HarmoS-Konkordat lehnen wir ab.

VA 108/2023

Volksauftrag «Endlich mehr Demokratie in den Gemeinden!»

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblichkeitserklärung des Volksauftrags.

Die §§ 52 (VI. Grundsatzabstimmung und Konsultativabstimmung; 1. Begriff, Anordnung des Gemeinderates) und 53 (2. Begehren der Stimmberechtigten) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) wurden per 1. Juni 2005 aufgehoben. Dies wurde damals so begründet, weil auch die Möglichkeit der direkten Zuweisung von Geschäften vom Gemeinderat an die Urne immer wieder zu Unsicherheiten geführt hat.

Um die Meinung der Stimmberechtigten abzuholen, kann der Gemeinderat – anstelle einer Konsultativabstimmungen an der Urne – eine schriftliche Umfrage bei allen Stimmberechtigten durchführen. Das Resultat einer Konsultativabstimmung an der Urne und einer schriftlichen Umfrage ist dann faktisch dasselbe, einzig mit dem Unterschied, dass bei einer schriftlichen Umfrage nicht die Formalitäten einer Urnenabstimmung eingehalten werden müssen. Die Wiedereinführung von Konsultativabstimmungen an der Urne ist somit nicht nötig.

Weiter kann eine einzelne Person mittels einer Motion eine Abstimmung über die Erheblicherklärung eines Gegenstands und somit eine Grundsatzabstimmung anlässlich einer Gemeindeversammlung herbeiführen oder mittels eines Postulats dem Gemeinderat mindestens einen «Denkanstoss» für eine allfällige schriftliche Umfrage geben. Somit bestehen derzeit genügende und stufengerechte Urnenabstimmungsmöglichkeiten, welche die vielfältigen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung ideal ergänzen. Auf die Wiedereinführung von Grundsatz- und Konsultativabstimmungen an der Urne ist daher zu verzichten

---

VA 107/2023 **Volksauftrag «Planungen vor's Volk!»**

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblichkeitserklärung des Volksauftrags.

Grundsätzlich kann auf die drei Beantwortungen des Regierungsrates zu den drei praktisch gleichlautenden Vorstössen aus den letzten drei Jahren verwiesen werden (RRB Nr. 2020/385 vom 10. März 2020; RRB Nr. 2020/386 vom 10. März 2020; RRB Nr. 2022/1586 vom 24. Oktober 2022). Zuletzt wurde ein inhaltlich deckungsgleicher Auftrag am 24. März 2023 durch den Kantonsrat mit 69 zu 22 Stimmen bei 4 Enthaltungen für nicht erheblich erklärt.

Soweit die rechtliche Legitimität der Kompetenzordnung in Zweifel gezogen wird, so ist darauf hinzuweisen, dass das Bau- und Justizdepartement in der Zwischenzeit gutachterlich hat abklären lassen, ob die in Abrede gestellte Bundesrechtskonformität tatsächlich problematisch ist. Das entsprechende Gutachten kommt zum Schluss, dass sich die solothurnische Zuständigkeitsordnung zum Erlass von Ortsplanungen sehr wohl als bundesrechtskonform erweist (das Gutachten ist online auf der Website des Bau- und Justizdepartements abrufbar).

Soweit die politischen Mitwirkungsmöglichkeiten angesprochen werden, so bestehen diese durchaus. Sowohl im Mitwirkungsverfahren wie auch im Verfahren zum Erlass des räumlichen Leitbilds (zur Rückkehr zur Behördenverbindlichkeit vgl. die vorzitierten Regierungsratsbeschlüsse und der hängige Auftrag A 0196/2023) kommt der betroffenen Bevölkerung ein ausgeprägtes Mitwirkungsrecht zu. Hinzu kommt, dass die Planungsbehörde, sprich der Gemeinderat, nicht etwa ein undemokratisches Gremium ist, sondern sich als Exekutive alle vier Jahre der (Wieder-)Wahl durch die Bevölkerung stellen muss. Angesichts der hohen Komplexität der Materie, insbesondere bei der Gesamtrevision von Ortsplanungen, erscheint die Zuständigkeitsordnung weiterhin als sachgerecht.

VA 131/2023 **Volksauftrag «Abschaffung der Personalsteuer auf Kantonaler Ebene»**

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblichkeitserklärung des Volksauftrags.

Nach geltendem Recht entrichtet jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht im Kanton aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, eine Personalsteuer von 30 Franken (§ 73 StG). Seit 2004 wird sie als echte Kopfsteuer erhoben, indem Ehepaare, die bis dahin gemeinsam eine Personalsteuer bezahlt hatten, sie ebenfalls je Person entrichten.

Durch die grosse Zahl der Steuerpflichtigen ergibt sich trotz des relativ kleinen Betrages ein ansehnliches Steueraufkommen. Die Erhebung einer Personalsteuer ist nach unserer Beurteilung auch für weniger bemittelte Personen verkraftbar, handelt es sich doch letztlich um einen Jahres-Grundbeitrag an unser Gemeinwesen, das allen Bürgern und Bürgerinnen wesentliche Leistungen und Infrastrukturen zur Verfügung stellt. Die Personalsteuer leistet zudem mit 6.2 Mio. Franken jährlich einen erheblichen Beitrag zur Finanzierung des Staatshaushalts.

A 157/2023 **Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Verfahren für Stromproduktionsprojekte verkürzen**

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblichkeitserklärung des Auftrags mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, die Departemente und Ämter dahingehend anzuweisen, Verfahren bezüglich grösseren Stromproduktionsprojekten prioritär zu behandeln.

Aktuell existieren im Kanton Solothurn Energieprojekte mit Jahresproduktion von über 60 GWh, welche in Rechtsverfahren blockiert sind. Das entspricht dem Strombedarf von rund 55'000 Personen. Starre (maximale) Behandlungsfristen sind dabei aber nicht zielführend. Stattdessen bestehen drei flexible Massnahmen: Erschliessungsplanung inkl. Baubewilligung, parallel laufende Verfahren sowie kantonale Zuständigkeit bei Windkraft- und grossen Solaranlagen erreicht werden. Die ersten beiden Massnahmen werden bereits umgesetzt, die dritte Massnahme bildet Bestandteil des revidierten Energiegesetzes. Weiter bietet es sich an, Stromproduktionsprojekte allen anderen Pendenzen in den betroffenen Departementen bzw. Ämtern vorzuziehen. Mit dieser Lösung könnte der Idee des Vorstosses, solche Projekte mit Priorität zu behandeln, Rechnung getragen werden, ohne dass kontraproduktive Fristen gesetzlich verankert werden.

A 188/2023 **Auftrag Hardy Jäggi (SP, Recherswil): Flächendeckende Schulsozialarbeit**

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblichkeitserklärung des Auftrags.

Der VSEG-Vorstand hat klar die Empfehlung zur Nichterheblichkeit des Auftrags beschlossen. Die Schulsozialarbeit ist ein kommunales Leistungsfeld. Die kommunale Aufsichtsbehörde legt die Einführung und das Pensum der jeweiligen Schulsozialarbeit fest. Das Volksschulgesetz spricht sich nicht zur Schulsozialarbeit aus, daher ist es Sache der Gemeinden, den Bedarf abzuklären und sich um die Implementierung zu kümmern.

A 240/2023 **Auftrag Michael Ochsenbein (Die Mitte, Luterbach): Aufwendungen für die Berechnung des Planungsausgleichsmehrwerts fair teilen**

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblichkeitserklärung des Auftrags.

Wie der Vorstoss zu Recht festhält, ist die Festsetzung und Erhebung der Mehrwertabgabe in aller Regel Sache der Einwohnergemeinden. In denjenigen Fällen, in denen Abgaben an den Kanton fliessen, diese aber nichtsdestotrotz von den Einwohnergemeinden festgesetzt und erhoben werden, bietet es sich an, dass sich der Kanton an den Aufwendungen in Bezug auf die Schätzung beteiligt. Eine Beteiligung im Umfang der Hälfte erscheint sachgerecht. Eine entsprechende Regelung ist denn auch bereits in der Revisionsvorlage zum Planungsausgleichgesetz (PAG; BGS 711.18) vorgesehen.

I 247/2023 **Interpellation Silvia Fröhlicher (SP, Bellach): Anpassung an den Klimawandel im Siedlungsraum – was gedenkt der Regierungsrat zu tun?**

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Wirksame Klimaschutzmassnahmen können die Intensität des fortschreitenden Klimawandels und dessen Auswirkungen erfolgreich reduzieren. Trotzdem werden sich aber die negativen Auswirkungen des weltweiten Temperaturanstiegs auch in absehbarer Zukunft noch weiter entwickeln und deshalb sind Anpassungen an den Klimawandel von entscheidender Bedeutung. Verschiedene Konzepte, Programme und Massnahmen können diesen Auswirkungen auf den Siedlungsraum entgegenwirken wie z. B. das laufende kantonale Impulsprogramm «Siedlungsentwicklung nach innen, aber qualitätsvoll! IQ!».

I 009/2024 **Interpellation Thomas Marbet (SP, Olten): Uber im Kanton Solothurn, Fluch oder Segen?**

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Fahrer für Uber werden vom Bundesgericht mit Entscheid vom 16. Februar 2023 aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht als Arbeitnehmende qualifiziert und folglich ist Uber Arbeitgeber. Diese Arbeitgeberstellung hat zur Folge, dass Uber der sozialversicherungsrechtlichen Beitragspflicht untersteht. Uber ist zudem verpflichtet, orts-, berufs- und branchenübliche Löhne zu zahlen und allfällige Melde- und Bewilligungspflichten in den Bereichen Ausländer-, Quellensteuer und Sozialversicherungsrecht einzuhalten. Dieser Bundesgerichtsentscheid schafft Klarheit und schützt im Grundsatz von unlauterer Konkurrenzierung.

Im Kanton Solothurn existiert kein kantonales Taxigesetz oder -verordnung. Die Gemeinden können entsprechende Regelungen erlassen. Eine Taxigesetzgebung, die für den gesamten Kanton Solothurn Gültigkeit haben sollte, würde die Kontrolltätigkeit der zuständigen Behörden sicherlich erleichtern. Einerseits wären die Voraussetzungen und Pflichten für das Taxigewerbe klar festgehalten und andererseits könnte fixiert werden, dass Fahrzeuge, welche gewerbliche Personentransporte durchführen, entsprechend den Taxis klar erkennbar sein müssten. Zudem würden die Kontrollzuständigkeiten klar zugeordnet.

RG 225/2023

1. Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV); 2. Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG); 3. Änderung des Gebührentarifs (GT)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Genehmigung der regierungsrätlichen Vorlage, unter Berücksichtigung der Forderungen des VSEG (Änderungsantrag z.H. der Fraktionen: Beibehalt Schätzungskommissionen, Zentrale Material- und Fahrzeugbeschaffung durch die SGV).

Der VSEG war in den Vorbereitungsarbeiten stark involviert und er kann somit die Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes auch in den Grundzügen unterstützen. Für uns ist es von zentraler Bedeutung, dass die Solothurnischen Feuerwehren modern ausgerüstet und in der Beschaffung wirtschaftlich effizient sind, gut ausgebildet und einsatzfähig bleiben.

Allerdings gilt es anzumerken, dass der Regierungsrat nicht auf die Forderungen des VSEG (Vernehmlassungsantwort) einging. So ist festzuhalten, dass die Abschaffung der Schätzungskommissionen ein aus unserer Sicht gutes Instrument auflöst.

Weiter sind wir enttäuscht, dass die Möglichkeiten einer zentralen Beschaffungsstelle nicht realisiert wurde. Zum einen bedeutet dies im Allgemeinen unnötig höhere Beschaffungsausgaben, zum anderen erschwert dieser Entscheid auch die Vorhaben im Rahmen der materiellen Harmonisierung der kommunalen Feuerwehren.

Redaktionsteam VSEG-Standpunkt:

- Roger Siegenthaler, Präsident VSEG
- Thomas Marbet, Vize-Präsident VSEG
- François Scheidegger, Vize-Präsident VSEG
- Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG